

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 30

30. März

1915

## Bekanntmachung

betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1915.  
In der gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. S. 261) durch Bekanntmachung vom 1. April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 89) veröffentlichten Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke ist nachstehende Änderung eingetreten:

Unter 1. Preußen: Regierungsbezirk Trier, Weinbaubezirk 39 (Saarburg) und 40 (Kirch).

Die Gemeinde Trassen (Verdenbach) ist von dem Weinbaubezirk 40 abgetrennt und dem Weinbaubezirk 39 angegliedert worden.

Berlin, den 12. März 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquière.

XVIII. Armeeforst

Stellvertretendes Generalstabskommando

Abtlg. III b. Tgb. Nr. 5429/2402.

Frankfurt a. M., den 19. März 1915.

Betr.: Beschlagnahme von Reiseführern.

## Verordnung

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstehenden Bereich des 18. Armeekorps an:

Die in Buchhandlungen oder sonstigen Geschäften vorhandenen Exemplare von Reiseführern der Grenzgebiete des Deutschen Reichs und der Kriegshauptländer in anderen Ländern werden hiermit in Beschlag genommen.

Sie verbleiben eintheil in den Händen ihrer bisherigen Besitzer und dürfen nur an Angehörige des deutschen Heeres und der deutschen Marine ausgebändigt werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

## Bekanntmachung

Betr.: Aufnahme in die Militär-Vorbereitung-Anstalt Weilburg.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Einstellung jedoch nicht älter als 16½ Jahre sind, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, dass sie mit vollendetem 17. Lebensjahr felddienstfähig sein werden, können sich bis spätestens 8. April d. J. beim Bezirkskommando, Landgrafenstraße 6 — Zimmer 22 — zur Aufnahme in die Militär-Vorbereitung-Anstalt melden.

Sie erhalten in dieser Art und Weise bis zum Übertritt zur Truppe, welche die Felddienstfähigkeit vorausgesetzt, mit vollendetem 17. Lebensjahr erfolgt, eine vorwiegend militärische Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt am 14. April d. J.

2. Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erllierte leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, erwächst den Aufgenommenen nicht.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahr noch nicht felddienstfähig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffiziers-Schule überwiesen oder bis zur erlangten Felddienstfähigkeit in der Anstalt belassen werden. Andernfalls würde ihre Entlassung notwendig sein.

5. Bei der Demobilisierung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffiziers-Schule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schulen vorgeschriebenen Bedingungen, die auf dem Bezirkskommando einzusehen sind, aufgenommen werden.

6. Jeder sich meldende hat Geburtsurkunde, polizeiliches Führungsszeugnis, sowie eine Verpflichtungsersklärung von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger) genehmigt nach nachstehendem Muster vorzulegen:

## Erklärung

Ich verpflichte mich hiermit, aus der Militär-Vorbereitung-Anstalt zu einem von der Anstalt zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, unmittelbar in einen von dem stellvertretenden Generalstabskommando zu bestimmenden Erb-Truppenteil überzutreten.

..... den ..... 1915.

Bei vorstehenden Erklärung ertheile ich hiermit meine Genehmigung in meiner Eigenschaft als Vater — Pfleger — Vormund.

..... den ..... 1915.

Herner ist es erforderlich, dass die Freiwilligen bei der Melbung über Gewerbe, Stand, Vermögens- und Militärverhältnis ihres Vaters genau unterrichtet sind.

Gießen, den 27. März 1915.

Großherzogliches Bezirkskommando.

Raumann, Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

## Bekanntmachung

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: Enteignung.

Nachdem bereits durch unsere Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 18 vom 19. Februar 1915) die nach der Erhebung vom 1. Februar 1915 im Kreise befindlichen und seit dem vorgenannten Tage beschlagnahmten Vorräte an Roggengemehl, insofern sie sich im Gewahrsam von Händlern und Landwirten befinden, in das Eigentum des Kreises übergeführt worden sind, wird hiermit auf Grund der §§ 14 und 15 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 weiter angeordnet, dass alle nach den am 20. März 1. J. vorgenommenen Feststellungen etwa noch bei Bäckern, Konditoren und Konditoren vorhandenen Reste von Roggengemehl, sowie sämtliches bei Händlern, Bäckern, Konditoren und Landwirten, bei letzteren nur über den ihnen nach § 4 Abs. 4a zustehenden Bedarf hinaus, noch lagernde Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, in das Eigentum des Kreises Gießen in seiner Eigenschaft als Kommunalverband, zu dessen Gunsten seinerzeit die Beschlagnahme erfolgte, insofern übergehen, als nicht im folgenden Wiss etwas Gegenteiliges bestimmt ist.

Die unter der Bezeichnung „b) Bäcker und Konditoren“ und „c) Kleinhändler“ in der von dem Oberbürgermeister zu Gießen mit Bericht vom 26. 1. Mts. vorgelegten Nachweisung aufgeführten Mehlmengen werden auf Antrag des den Kommunalverband vertretenden Ausschusses gemäß § 14 Abs. 2 hiermit auf die Stadt Gießen übertragen.

Nach § 17 der vorstehenden Bekanntmachung sind die Besitzer der enteigneten Vorräte verpflichtet, sie so lange zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis die von dem Kommunalverband oder der Stadt Gießen (siehe Abs. 2) Beauftragten sie in Gewahrsam des Kommunalverbands oder der Stadt Gießen überführen haben. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, wird nach § 20 der obengenannten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Soweit die Vorräte nach vorstehendem in das Eigentum des Kommunalverbands übergegangen sind, wird zunächst versucht werden, sie zu einem angemessenen Preis zu erwerben. Sollte dies nicht gelingen, so wird das Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Soweit die Vorräte, gemäß Abs. 2 dieser Bekanntmachung der Stadt Gießen übertragen sind, wird die Einhaltung eines gleichen Verfahrens der zuständigen Entschließung des Oberbürgermeisters überlassen.

Gießen, den 29. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort auf ortssübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen. Die Anordnung, wonach die in der Bekanntmachung aufgeführten Vorräte als in das Eigentum des Kommunalverbands übernommen anzusehen sind, gilt, soweit es sich nicht um die in Abs. 2 der Bekanntmachung erwähnten Vorräte handelt, an die Besitzer spätestens mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des Blattes, das diese Bekanntmachung enthält, als zugekehrt. Was die in Abs. 2 erwähnten, der Stadt Gießen übertragenen Vorräte betrifft, so ergeht an den Oberbürgermeister zu Gießen das Ersuchen, eine entsprechende Anordnung möglichst sofort jeder der in der Nachweisung vom 20. 1. Mts. unter „b) Bäcker und Konditoren“ und „c) Kleinhändler“ aufgeführten Personen oder Firmen zuzustellen. Nach § 15 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist der Eigentumsübergang bezüglich dieser Vorräte mit Zustellung der Anordnung an den Besitzer als bewirkt anzusehen.

Gießen, den 29. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.  
Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. März 1915 zur öffentlichen Kenntnis.  
Gießen, den 25. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.  
Vom 16. März 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321), sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schechtrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a "Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten "Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 47) — zu setzen:  
Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen, in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezugenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,  
am 31. Mai 1915;
- wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,  
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Absatz 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung des Wechsels, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.  
Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Betr.: Die Sicherung der Frühjahrsbestellung und der Ernte 1915.

## An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung der Verfügung vom 14. März 1915, Kreisblatt Nr. 26, noch im Rücksände sind, werden an die abhängige Einsendung der Berichte erinnert.

Gießen, den 26. März 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Veterinärpolizeiliche Erleichterungen für die Militärviehtransporte.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 62) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1915 auf Grund des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 beschlossen:

Die §§ 172, 173 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt v. 1912 S. 3) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansiedlungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Versorgung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgezogen zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. eine längere Aufstellung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Versorgung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

Vorstehende vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats haben nach § 1 der Hessischen Aus-

führungsanweisung zum Reichsviehseuchengesetz vom 30. April 1912 (Reichsgesetzbl. S. 354) auch Gültigkeit für das Großherzogtum.

Gießen, den 27. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Verteilung von Tierschutzkalendern an die Schuljugend.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Einsendung der Beiträge für empfangene Tierschutzkalender noch im Rücksände sind, werden zur baldigen Einsendung derselben gemäß der Verfügung vom 31. Dezember 1914 erinnert.

Gießen, den 27. März 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Lehrlingswesen.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, hat in einer an die Großh. Handwerkskammer gerichteten Verfügung vom 5. d. Mrz. sich damit einverstanden erklärt, daß die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen, soweit erforderlich, auf Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten während der Saatzeit herangezogen werden, und daß der Beginn der Lehre mit Rücksicht auf die demnächst beginnende Saatbestellung nicht früher als Mitte Mai festgelegt wird.

Sie wollen Interessenten von Vorstehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 26. März 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Karfreitag ist von nachmittags 3 Uhr bis zum 3. April 1. Js. früh die Engelapotheke, am ersten Osterfeiertag von nachmittags 3 Uhr bis 5. April früh die Bellianapotheke und am 2. Osterfeiertag von nachmittags 3 Uhr bis 6. April 1. Js. früh die Hirshapotheke geöffnet.

Gießen, den 29. März 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leihgestern.

Dienstag, den 30. März lfd. Js. sollen an Ort und Stelle verschiedene Massegründstüke in den zugezogenen Teilen der Nachbargemarkungen Großen-Linden und Ober-Steinberg verstreut werden.

Zusammenkunft hierzu bezüglich Gemarkung Großen-Linden vormittags 7½ Uhr am Bahnhof Großen-Linden und bezüglich Gemarkung Ober-Steinberg bei Flur IV Nr. 169<sup>1/10</sup> an der roten Waldes vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr.

Friedberg, den 24. März 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Alle nicht mehr dienstpflichtigen Personen, die im Feldmagazindienst ausgebildet sind und sich zur Verwendung im Heeresdienst zur Verfügung stellen wollen, werden hiermit erachtet, sich bis spätestens 5. April 1915 beim Bezirkskommando hier, Landgrafenstraße 6, Zimmer 21, unter Vorlage ihrer Militärpapiere mündlich oder schriftlich zu melden. Bei schriftlichen Meldungen wolle angegeben werden, wann und wo die Ausbildung im Feldmagazindienst erfolgt ist.

Gießen, den 29. März 1915.

Großh. Bezirkskommando:

Naumann, Oberleutnant und Bezirkskommandeur.

## Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

März 11.5	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windfläche	Groß- eine der in Zehntel der Gesamt- fläche Gesamt- fläche	Wetter
29.	41.5	+ 2,6	2,3	42	NNE	2	8	
29.	42.1	- 1,3	2,9	70	NE	2	2	
30.	41.7	- 2,5	3,1	81	N	2	0	Sonnenschein

Höchste Temperatur am 28. bis 29. März 1915 = + 3,2° C.

Niedrigste Temperatur am 24. bis 29. März 1915 = - 2,8° C.

Niederschlag: 0,0 mm.